X. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (Sozialhilfe Schutzstatus S)

Antrag der vorberatenden Kommission vom 12. Oktober 2026

Art. 9 *Abs. 2:*

Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung, die für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen können, haben einen reduzierten Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe. Der Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung.